

## **Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp**

### **Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Förderstätten, Förder- und Betreuungsgruppen Leistungstyp T-E-FS/BG**

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII den Basisleistungsrahmen für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Förderstätten, Förder- und Betreuungsgruppen - im Folgenden Leistungstyp T-E-FS/BG genannt.

### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53; 54 ff; 75 ff)
  - Eingliederungshilfe – Verordnung nach § 60 SGB XII
  - Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII

## **2. Zielgruppe**

### **2.1. Personenkreis**

In Einrichtungen des Leistungstyps T-E-FS/BG werden außerhalb oder unter dem verlängerten Dach der Werkstatt für behinderte Menschen – im Folgenden WfbM genannt - erwachsene Menschen mit Behinderung betreut und gefördert, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen (§ 136 Abs. 3 SGB IX).

### **2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt.

In einer Einrichtung können innerhalb eines Leistungstyps unterschiedliche Leistungsangebote gemacht werden, sofern dort unterschiedliche Personenkreise betreut werden. Der Personenkreis wird in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 4 Abs. 6 Bayerischer Rahmenvertrag).

### **3. Aufnahme**

#### **3.1 Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen mit Behinderung aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bayerischer Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII ein Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören. Die individuelle Leistungsvereinbarung soll Aussagen zum Einzugsbereich unter Berücksichtigung der umliegenden WfbM enthalten.

#### **3.2 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme in eine Einrichtung des Leistungstyps T-E-FS/BG erfolgt grundsätzlich aufgrund einer Empfehlung des Fachausschusses der zuständigen WfbM. In der individuellen Leistungsvereinbarung können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

### **4. Ziel der Leistung**

Einrichtungen des Leistungstyps T-E-FS/BG dienen der Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation und der Eingliederung mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie erbringen Eingliederungshilfeleistungen, um den Rechtsanspruch des oben genannten Personenkreises nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu erfüllen.

Ziele der Förderung und Beschäftigung sind insbesondere:

- Hinführung zur beruflichen Förderung und Beschäftigung in der WfbM
- Eingliederung in die Gesellschaft  
Betreuung, Förderung und Begleitung sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird.
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft  
Orientiert am Normalisierungsprinzip vermittelt die Einrichtung erreichbare Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie unterstützende Begleitung, um Menschen mit Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.  
Die Förderstätte/Fördergruppe bietet die Möglichkeit eines zweiten Lebensraums. Durch Orts- und Bezugspersonenwechsel können Kompetenzen und neue soziale Rollen entwickelt und gestaltet werden.
- Milderung der Folgen der Behinderung
- Förderung der Selbstbestimmung

### **5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von den Einrichtungen des Leistungstyps T-E-FS/BG zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Einrichtungen im Leistungstyp T-E-FS/BG bieten ganzheitliche, fördernde, begleitende, betreuende, pflegerische und tagesstrukturierende Maßnahmen an.

Die Einrichtungen im Leistungstyp T-E-FS/BG leisten die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung. Sie sind auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Sinne eines zweiten Lebensbereichs. Der Aufenthalt in diesen Einrichtungen ist bei entsprechendem Bedarf dauerhaft zu gewähren.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung
- Partizipation am Leben in der Gemeinschaft, z.B. durch Ausflüge, Exkursionen und Feste
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Beratung
- Leistungen des gruppenübergreifenden Fachdienstes, sofern erforderlich
- Aktivierende Pflege im Rahmen einer ganzheitlichen Versorgung
- Assistenz und Begleitung
- Zusammenarbeit mit sowie Unterstützung und Beratung der Angehörigen und Betreuer
- Zusammenarbeit mit Schule, WfbM und Wohnheim
- Kooperation mit allen weiteren beteiligten Institutionen, Diensten und Therapeuten
- Koordination von medizinisch-therapeutischen Leistungen wie z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie in der Einrichtung nach Bedarf
- Verpflegung je nach individueller Leistungsvereinbarung
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Sonstige personelle und sächliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die einzelnen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Förderung und Betreuung zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im kognitiven, motorischen, lebenspraktischen, affektiven und sozial-kommunikativen Bereich
- Förderung der Verselbständigung in den Aktivitäten des täglichen Lebens wie z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Nahrungsaufnahme
- Beteiligung an hauswirtschaftlichen Verrichtungen
- Durchführung von arbeitsanbahnenden Maßnahmen, Hinführung zu Arbeitsprozessen und Vorbereitung für die WfbM, je nach den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen mit Behinderung

- Durchführung von individuellen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Erlernen und Einüben sozialen Verhaltens, Erlernen von Verständigungstechniken, Sprache und Sprechen
- Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung durch Mitwirkung
- Hilfen zur Bewältigung bzw. Vermeidung von herausforderndem Verhalten
- Ausführung von pflegerischen Leistungen je nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung
- individuelle Vorbereitung der Nahrung und Hilfestellung beim Essen

- (2) Die Einrichtung stellt die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zur Verfügung.

In den Einzelvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung im Einzelnen zu benennen.

- (3) Zu den Leistungen gehören in erforderlichem Umfang insbesondere:

- Wäscheversorgung der hauseigenen Wäsche
- Hausreinigung
- Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung von Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung, technischen Anlagen und des Fuhrparks
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Vorhalten von Kraftfahrzeugen
- Bereitstellung von Hygienematerial
- Bereitstellung notwendiger Pflege-Hilfsmittel, soweit diese nicht durch einen vorrangigen Leistungsträger sicherzustellen sind
- Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel zur Beschäftigung und Betreuung

- (4) Die Einrichtung bietet nachfolgende Leistungen an, die gesondert berechnet werden:

- Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung oder Sonderernährung bei entsprechendem individuellen Bedarf
- Organisation eines Fahrdienstes im Benehmen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, soweit erforderlich. Die einfache Fahrzeit sollte für die einzelnen Menschen mit Behinderung 60 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Zu den Leistungen gehören in erforderlichem Umfang:

- Leistungen des sozialen Dienstes und des begleitenden Dienstes
- Leistungen der Gesamtleitung
- Leistungen der Verwaltung (z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, EDV-Administrator)
- Maßnahmen der Fortbildung und Supervision
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften

Zu den Maßnahmen der Betreuung und Pflege gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags, Team-, Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder- und Hilfeplanung und Dokumentation. Regelungen zur Supervision sind bei Bedarf in der individuellen Leistungsvereinbarung zu treffen.

(6) Der Umfang der Leistung im Betreuungsbereich richtet sich nach

- den Anforderungen aufgrund des individuellen Hilfebedarfs der Menschen mit Behinderung in der Förderstätte/Fördergruppe,
- der vereinbarten Gruppengröße und –zusammensetzung,
- den Öffnungszeiten,  
die Förderstätte/ Fördergruppe hat Montags bis Freitags geöffnet, die täglichen Öffnungszeiten sind entsprechend dem Bedarf vor Ort zu vereinbaren;
- den Verfügungszeiten,  
für die Fach- und Hilfskräfte sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen angemessene Verfügungszeiten zu berücksichtigen.

## **6. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

### **6.1. Strukturqualität**

#### **6.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots ist nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und nach den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben zu machen über

- den Standort der Einrichtung,
- die Anzahl der Gruppenräume,
- die Anzahl der Therapieräume,
- die Sanitärausstattung je Gruppe und
- sonstige Funktionsräume.

#### **6.1.2. Konzeption**

Es ist die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

### **6.1.3. Personalausstattung**

Die personelle Besetzung richtet sich nach der Öffnungszeit in den Gruppen, den vereinbarten Gruppengrößen und –zusammensetzungen sowie dem Hilfebedarf der Menschen mit Behinderung.

Die Dienstzeiten sind an den Anwesenheitszeiten der Menschen mit Behinderung zu orientieren. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeiten können zusätzlich anfallen.

Für alle Funktionsgruppen ist die Personalausstattung zu vereinbaren.

Ein Basisstellenplan wird gemäß § 4 Absatz 5 Bayerischer Rahmenvertrag vereinbart. Der in der Einrichtung vor Ort gegebene konkrete und über den Basispersonalschlüssel hinaus gehende Personalbedarf ist jeweils im individuellen Leistungsangebot darzustellen und zu begründen. Hierüber wird mit dem Kostenträger verhandelt. Die Leistungen insgesamt dürfen das Maß des Notwendigen im Sinne des § 75 Absatz 3 SGB XII nicht überschreiten.

## **6.2. Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Konzeption der Einrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen der Menschen mit Behinderung
- Vernetzung der Angebote, entsprechend § 58 SGB XII Gesamtplan
- Einzelfallbezogene Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschl. qualifizierter Fachanleitung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ggf. deren Angehörige sowie gesetzlich bestellte Betreuer/innen bei der individuellen Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

### **6.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess**

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird unter Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung geplant und begleitet. Dabei wird der Entwicklungsstand des einzelnen Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

### **6.2.2. Dokumentation**

Um die Förderung und Betreuung nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

Die Dokumentation umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

### **6.2.2.1. Einzelfallbezogene Dokumentation**

- Aufnahme- und Verlaufsdokumentation
  - Stammdaten (Persönliche Daten, Kostenträger, Informationen zum gesetzlichen Betreuer, Arzt, etc.)
  - Diagnose
  - Anamnese (medizinische, biographische und soziale)
  - Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten sowie ärztliche Verordnungen und Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
  
- Förderplanung und Fortschreibung
  - Erstellungsdatum und Zeitplanung
  - Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ggf. deren Angehörige sowie gesetzlich bestellte Betreuer/innen,
  - Fähigkeiten und Fertigkeiten, Defizite, Entwicklungsbereiche
  - Bedarfsorientierte Ziele, Maßnahmen und Methoden, Kooperationen, präventive Maßnahmen, etc.
  - Verantwortlicher Ansprechpartner
  - Reflektion der Planung
  
- Berichtswesen (Entwicklungsbericht, Abschlußbericht)

### **6.2.2.2. Einrichtungsbezogene Dokumentation**

- Einsatzplan / Stellenplan (Vor- und Zuname der Mitarbeiter/innen, Qualifikation, Funktion, Sollarbeitszeit in Wochenstunden)
- Nachweise der internen Kommunikation

## **6.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Dabei ist die Sichtweise des Menschen mit Behinderung und dessen Angehörigen/ gesetzlichen Betreuers zu berücksichtigen.

## **7. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Der Umfang für Fortbildung einschließlich Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes.

## **8. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **9. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.